

Bekanntgabe nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO

Aktuell hat der Alb-Donau-Kreis einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung an die Gemeinden im Landkreis übertragen (§ 6 Abs. 2 LAbfG a. F.). Ab dem Jahr 2023 sollen diese Aufgaben wieder auf den Landkreis übergehen (§ 6 Abs. 5 LKreiWiG). Zur gebührenrechtlichen Abwicklung der abfallwirtschaftlichen Leistungen beabsichtigt der Alb-Donau-Kreis den Aufbau eines elektronischen Gebührenveranlagungssystems. Ziel der elektronischen Gebührenveranlagung ist die Vereinfachung und Beschleunigung der Gebührenerhebung für die Entsorgungsleistungen.

Für die Entwicklung der Veranlagungssoftware sind die zur Erhebung der Abfallgebühren erforderlichen Daten einer Gemeinde im Landkreis („Mustergemeinde“) erforderlich. Bereitgestellt werden diese Daten von der Gemeinde Illerrieden. Für den Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen bei der Datenübermittlung sind die Gemeinde Illerrieden und der Alb-Donau-Kreis gemeinsam verantwortlich (Art. 26 DS-GVO). Zur Sicherstellung einer datenschutzkonformen Datenverarbeitung haben die Beteiligten daher eine Vereinbarung geschlossen.

Datenschutzrechte können danach sowohl bei die Gemeinde Illerrieden als auch beim Alb-Donau-Kreis geltend gemacht werden. Auskünfte erhalten Betroffene grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herr Johannes Koepke, Tel. 0731- 185-1787, E-Mail: johannes.koepke@alb-donau-kreis.de.